

**6146/AB**  
Bundesministerium vom 08.06.2021 zu 6273/J (XXVII. GP) [sozialministerium.at](http://sozialministerium.at)  
Soziales, Gesundheit, Pflege  
und Konsumentenschutz

Dr. Wolfgang Mückstein  
Bundesminister

Herrn  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Präsident des Nationalrates  
Parlament  
1017 Wien

---

Geschäftszahl: 2021-0.315.252

Wien, 7.6.2021

Sehr geehrter Herr Präsident!

---

Ich beantworte die an meinen Amtsvorgänger gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 6273/J des Abgeordneten Amesbauer betreffend fehlende Therapie in der Corona-Krise – schwer behinderter Steirer diskriminiert** wie folgt:

**Frage 1:**

*Welche Möglichkeiten schöpft Ihr Ressort, als zuständige Aufsichtsbehörde der Krankenversicherungsanstalten, im Detail aus, damit Patienten bereits bewilligte Leistungen - die wie in diesem Fall massive Auswirkungen haben und dringend notwendig sind - trotz Corona auch in Anspruch nehmen können?*

---

Allgemein gehe ich davon aus, dass die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung im Sinne ihrer Versicherten auf eine genaue Einhaltung der mit den jeweiligen Einrichtungen vereinbarten Verträge achten. Die Gestaltung dieser Verträge liegt im Bereich der Selbstverwaltung, auf die mir im Rahmen meiner Funktion als Aufsichtsbehörde keine unmittelbare Einflussnahme zukommt.

**Frage 2:**

*Können Sie ausschließen, dass private oder öffentliche Kliniken, Reha-Einrichtungen oder sonstige gesundheitsrelevante Institutionen aufgrund von Vorgaben in Ihren Verordnungen*

*Patienten abweisen müssen, die dringend entsprechende Leistungen in Anspruch nehmen müssten?*

**Frage 3:**

*Können Sie ausschließen, dass private oder öffentliche Kliniken, Reha-Einrichtungen oder sonstige gesundheitsrelevante Institutionen aufgrund von Vorgaben in Ihren Verordnungen Patienten diskriminieren, weil Ihnen aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund von Behinderung die Erfüllung von Vorschriften nicht möglich ist?*

**Zu den Fragen 2 und 3:**

Das BMSGPK ist stets bemüht, dass erforderliche Gesundheitsdienstleistungen ohne zusätzliche Voraussetzungen in Anspruch genommen werden können. Von einer Testpflicht für die Inanspruchnahme von Gesundheitsdienstleistungen wurde daher in den einschlägigen Verordnungen Abstand genommen.

Grundsätzlich können seitens der Einrichtungen zum Schutz von Patient\*innen jedoch zusätzliche Maßnahmen gesetzt werden. Sofern keine Behandlungspflicht besteht, kann eine Aufnahme auch abgelehnt werden.

**Frage 4:**

*Wird in Ihrem Verantwortungsbereich erhoben, wie viele Patienten seit März 2020 monatlich von privaten oder öffentlichen Kliniken, Reha-Einrichtungen oder sonstigen gesundheitsrelevanten Institutionen abgewiesen wurden, weil ihnen aus gesundheitlichen Gründen bzw. aufgrund von Behinderung die Erfüllung von Vorschriften nicht möglich ist?*

**Frage 5:**

*Wenn ja, wie viele derartige Fälle wurden - ggf. gegliedert nach Monaten und Bundesländer - erhoben?*

**Frage 6:**

*Wenn nein, sehen Sie in Ihrem Verantwortungsbereich keinen Anlass dazu, derartige Daten zu erheben um im Anlassfall politisch darauf reagieren zu können?*

**Zu den Fragen 4 bis 6:**

Im Bereich der Krankenanstalten kommt dem Bund lediglich die Grundsatzgesetzgebung zu, die Ausführungsgesetzgebung und die Vollziehung fällt in die Zuständigkeit der Länder. Nach § 18 Abs. 1 KAKuG ist jedes Land verpflichtet, Krankenanstaltspflege für anstaltsbedürftige Personen im eigenen Land entweder durch Errichtung und Betrieb öffentlicher

Krankenanstalten oder durch Vereinbarung mit Rechtsträgern anderer Krankenanstalten sicherzustellen. Maßnahmen der Rehabilitation sind Angelegenheit der Sozialversicherung und werden von dieser im Rahmen ihrer Selbstverwaltung wahrgenommen. Der Bund verfügt lediglich über ein Aufsichtsrecht. Aufgrund der beschriebenen Zuständigkeiten werden seitens meines Ressorts keine diesbezüglichen Daten erhoben.

**Frage 7:**

*Ist Ihnen der im Zeitungsbericht geschilderte Fall bekannt?*

Nein.

**Frage 8:**

*Wenn ja, seit wann?*

**Frage 9:**

*Wenn ja, welche Maßnahmen haben Sie gesetzt, um dem Betroffenen zu helfen?*

**Frage 10:**

*Wenn keine Maßnahmen gesetzt wurden, warum nicht?*

**Frage 11:**

*Haben Sie mit den im geschilderten Fall involvierten Gesundheitseinrichtungen diesbezüglich Gespräche geführt?*

**Frage 12:**

*Wenn ja, was waren die Ergebnisse dieser Gespräche?*

**Frage 13:**

*Wenn nein, weshalb nicht?*

**Zu den Fragen 9 bis 13:**

Auf Rückfrage beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung wurde von diesem mitgeteilt, dass für das Reha-Zentrum die Testmaßnahmen essentiell seien, um Ansteckungen von Personen im Reha-Betrieb zu vermeiden. Im Anlassfall sei es nicht möglich gewesen, eine Reha ohne Schutzmaßnahmen anzubieten, weswegen der Termin seitens der Mutter

des Genannten storniert wurde. Zu diesem Zeitpunkt konnte kein Alternativangebot ver- einbart werden. Das Reha-Zentrum sei aber weiterhin mit der Mutter des Genannten in Kontakt, um ein optimales Therapieprogramm zu erarbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Wolfgang Mückstein

